

Zur Frage der Überlieferung, die schon Michel zur Feststellung der „süddeutschen Redaktion“ der 74-Titelsammlung, die eben gerade den Anhang enthält, führte, soll noch einiges gesagt werden. Nachdem oben gezeigt wurde, daß Sg und St wohl den annähernd besten Text enthalten, muß an dieser Stelle betont werden, daß Sg unter direkter Mitwirkung Bernolds entstanden ist. Auch wenn Bernold auf denjenigen Seiten, die die 74-Titelsammlung und ihren Anhang enthalten, nicht mitgeschrieben, doch aber auf vielen anderen ursprünglich zu diesem Kodex gehörigen Seiten eigenhändig Rubriken und Randbemerkungen und andere Texte über ganze Seiten hinweg geschrieben hat, so zeigt sich daran seine enge Beziehung zu den hier enthaltenen Texten und die Handschrift muß angesichts von Bernolds hohem Anspruch in textkritischer Hinsicht besonders gewertet werden. — Auch für St ist auf eine mindestens indirekte Beziehung zu Bernold hinzuweisen. Hier konnte für die im gleichen Kodex enthaltene Schrift *De damnatione scismaticorum* wahrscheinlich gemacht werden, daß sie eine direkte Abschrift aus dem Autographon Bernolds darstellt²⁸⁾. Vielleicht gilt das Gleiche für die erweiterte 74-Titelsammlung oder mindestens ihren Anhang allein.

Es zeigt sich also vom schriftgeschichtlichen Standpunkt für Sg und St eine enge Beziehung zu Bernold. Und wenn die drei wichtigsten Handschriften (Sg, St, E) aus Südwestdeutschland, genauer aus Konstanz, Schaffhausen oder St. Blasien, also gerade aus dem Wirkungsfeld Bernolds stammen, muß auch von diesem Punkt aus eine Autorschaft Bernolds für den Anhang durchaus für möglich gehalten werden.

Endlich bleibt noch die Frage der Verwendung des Anhangs in Bernolds Schriften zu erörtern. Zunächst stellte Michel²⁹⁾ fest, daß der Anhang in Bernolds Libellus V (*Apologeticae rationes*) benutzt wurde, und zwar in einer indirekten Berufung auf c. 329 und 330 über die Exkommunikation von Königen und anderen weltlichen Potentaten. Darüber hinaus läßt sich c. 329 nachweisen in Libellus X (*De excommunicatis vitandis*), Libellus XII (*De solutione iuramentorum*) und Libellus XV (*De statut. eccl. sobrie legend.*)³⁰⁾. Dazu kommt noch in der zuerst genannten Schrift eine Benutzung von c. 321³¹⁾ und eine ganze Serie von Zitaten in zwei weiteren Schriften. Es lassen sich nämlich

²⁸⁾ Autenrieth, Domschule S. 135—142.

²⁹⁾ Sentenzen S. 143 u. Anm. 1 und S. 153.

³⁰⁾ Libelli de lite 2, 136, 15; 148, 23; 156, 27.

³¹⁾ A. a. O. S. 95, 27.